



Antrag

der Abgeordneten **Uli Henkel, Prof. Dr. Ingo Hahn, Ulrich Singer** und **Fraktion (AfD)**

Freiheit in Netz und Medien II: Reform des Medienstaatsvertrags anregen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der Medienstaatsvertrag (MStV) einer breiten medienpolitischen Reformdebatte unter Einbeziehung von Teilnehmern aus der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Kultur und der Politik sowie der Zuschauer, Hörer und Nutzer unterzogen wird. Ziel ist es, im MStV die Regulierung des öffentlich-rechtlichen wie privaten Rundfunks vorzunehmen und darüber hinaus im digitalen Raum einen echten Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Anbietern von Nachrichten, Informationen und Berichten zuzulassen.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Ersatzlose Streichung des § 19 Abs.1 MStV, der „Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten“ die Befolgung „anerkannter journalistischer Grundsätze“ auferlegt. Die hiermit verbundenen Befugnisse der Landesmedienanstalten zur Kontrolle von Meinungsäußerungen in Blogs, Portalen und Foren sind entschieden zurückzuweisen.
- Redaktionelle Verpflichtung vor allem für Nachrichten- und Informationssendungen auf die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote (Realisierung des § 26 MStV). Dies bedeutet prinzipiell die Abkehr von einem Haltungs- und Erziehungsjournalismus, handwerklich die Trennung zwischen Bericht und Kommentar sowie die systematische Integration des gesamten parlamentarischen Spektrums in die Berichterstattung.
- Änderung des § 54 Abs. 1 Nr. 2 MStV von „Rundfunkprogramme, die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20 000 gleichzeitige Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden“ in „Rundfunkprogramme, die lediglich per Online-Stream stattfinden“. Damit entfällt die Notwendigkeit der Einholung einer Rundfunklizenz für die Anbieter von Streamingdiensten und Videospielen. Die Kosten, die letztere für die Beantragung einer Rundfunklizenz und die Einrichtung eines Jugendschutzbeauftragten gegenwärtig haben, werden als unangemessen betrachtet.
- Ersatzlose Aufhebung der regulierenden §§ 91, 92 und 94 MStV, die die Arbeit und das Angebot der Medienintermediäre einschränken. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll sich auf sein lineares Sendeprogramm beschränken und zusätzlich ältere, vor allem künstlerisch und historisch wertvolle Beiträge in einem Medienarchiv zur Verfügung stellen. Es ist nicht seine Aufgabe, mit privaten Rundfunkanstalten, mit Medienintermediären und mit Social-Media-Plattformen im Internet um Nutzer zu konkurrieren.

Begründung:

Der neue MStV ist nach der Zustimmung der 16 Landesparlamente seit dem 07.11.2020 in Kraft und ersetzt den früheren Rundfunkstaatsvertrag.¹ Er regelt nicht mehr nur das öffentlich-rechtliche wie private Fernsehen und Radio in Deutschland, sondern greift nun auch in die Angebote der großen sogenannten Medienintermediäre ein. Diese dürfen journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei ihrer Auswahl nicht diskriminieren (§ 94 MStV). Zudem müssen sie darlegen, nach welchen Kriterien sie ihre Inhalte gewichten und präsentieren; das schließt auch Informationen über eingesetzte Algorithmen ein (§ 93 MStV). Die Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden hiermit bevorzugt auch im Internet auffindbar, was zu einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Nachrichtenmarkt beiträgt.² Zudem bestimmt § 19 MStV eine jeweilige Landesmedienanstalt zum Kontrollgremium für Blogs, Videokanäle und Konten auf Social-Media-Plattformen. Die Landesmedienanstalt kann auf dem Weg eines förmlichen Verwaltungsverfahrens vom Betreiber die Umformulierung oder auch Streichung ganzer Beiträge verlangen und in deren Veröffentlichung eingreifen.³ Darin erkennen die Antragsteller den Akt einer staatlichen Zensur gegenüber missliebigen Meinungen, Positionen und Argumenten. Die Anstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind nach § 26 MStV verpflichtet, die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen.⁴ In der Realität finden sich die Positionen der Regierung häufig unkritisch im Programm wieder und die Stimme der Opposition ist kaum zu vernehmen. Der MStV greift nun zusätzlich regulierend auf Social-Media-Kanäle zu, was die aktive Suche nach unabhängigen Informationen im Internet weiter erschwert. Eine neue Medienordnung im digitalen Zeitalter erscheint dringend notwendig.

¹ https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/ModStV_Text.pdf.

² <https://www.zeit.de/politik/deutsch-land/2021-02/oeffentlich-rechtliche-ard-zdf-fusion-papier-cdu-csu-mittelstands-vereinigung>.

³ <https://multipolar-magazin.de/artikel/neue-zensurbehörde>.

⁴ <https://www.nzz.ch/meinung/oeffentlichrechtlicher-rundfunk-zu-teuer-und-unausgewogen-ld.1590121>